

# Beschlussvorlage

*Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!*

Zu TOP-Nr.: 1

Vorlage Nr.: 14/135/V/402/2020

<b>Amt:</b>	Finanzabteilung	<b>Datum:</b>	10.11.2020/jh
<b>Sachbearbeiter:</b>	Jochen Hauck	<b>AZ:</b>	

## Ortsgemeinde Wernersberg

### *Beratungsfolge:*

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Ortsgemeinderat	25.11.2020	Entscheidung	öffentlich

## Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2021/2022

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Wernersberg sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A: 300 v.H.
- Grundsteuer B: 365 v.H.
- Gewerbesteuer: 365 v.H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die Nivellierungssätze der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A: 300 v.H.
- Grundsteuer B: 365 v.H.
- Gewerbesteuer: 365 v.H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Ortsgemeinden erlangen die **Nivellierungssätze** in Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (Beispiel Zuweisungen aus den Programmen „Investitionsstock“ oder „Dorferneuerung“) ist unter anderem eine der Fördervoraussetzungen, dass die antragstellende Ortsgemeinde ihre jeweiligen Einnahmequellen ausschöpft. Bei der förderrechtlichen Entscheidung, ob eine Kommune die eigenen Einnahmequellen ausschöpft, wird die individuelle Haushaltssituation der jeweiligen Kommune berücksichtigt.

Als Orientierungsgrundlage dienen bei den Realsteuerhebesätzen dabei die Nivellierungssätze des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) oder eine vergleichende Betrachtung mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften gleicher Größenordnung. Grundsätzlich sollten mindestens die Nivellierungssätze festgesetzt werden, **allerdings achten die kommunalen Aufsichtsbehörden bezüglich der jeweiligen Haushaltssituationen immer stärker darauf, dass sich die Ortsgemeinden an den landesdurchschnittlichen Hebesätzen orientieren.**

Die aktuellen **durchschnittlichen Realsteuerhebesätze in Rheinland-Pfalz** betragen 2019:

Ø aller Gemeinden

Grundsteuer A	323 v.H.
Grundsteuer B	403 v.H.
Gewerbsteuer	379 v.H.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche finanziellen Auswirkungen eine jeweilige Anpassung der Realsteuerhebesätze bei der Grundsteuer A, der Grundsteuer B sowie bei der Gewerbsteuer an die landesdurchschnittlichen Steuersätze hätte:

Steuerart	Steueraufkommen gem. Veranlagungen im Haushaltsjahr 2020 (Stand 10.11.2020)		Steueraufkommen bei Anpassung an den landesdurchschnittlichen Realsteuerhebesatz		Veränderung in Euro
	Hebesatz v.H.	Betrag Euro	Hebesatz v.H.	Betrag Euro	
Grundsteuer A	300	rund 1.000	<b>323</b>	rund 1.100	<b>+ 100</b>
Grundsteuer B	365	rund 104.000	<b>403</b>	rund 115.000	<b>+ 11.000</b>
Gewerbsteuer	365	rund 57.500	<b>379</b>	rund 59.700	<b>+ 2.200</b>

Die berechneten **Mehrerträge** aus einer Anhebung der Realsteuerhebesätze würden **in voller Höhe** im Haushalt der Ortsgemeinde verbleiben.

Die Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinde Wernersberg wurden letztmals im Jahr 2014 angehoben (die Grundsteuer A von 285 v.H auf 300 v.H., die Grundsteuer B von 338 v.H. auf 365 v.H., die Gewerbsteuer von 352 v.H. auf 365 v.H.).

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen die Realsteuerhebesätze für die Jahre 2021/2022 wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A v.H.
- Grundsteuer B v.H.
- Gewerbsteuer v.H.

**Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.**